

# Strafprozessrecht

# SoS 2006



**Prof. Dr. Roland Hefendehl**

Gliederung 20. Stunde

**6. Das Hauptverfahren**

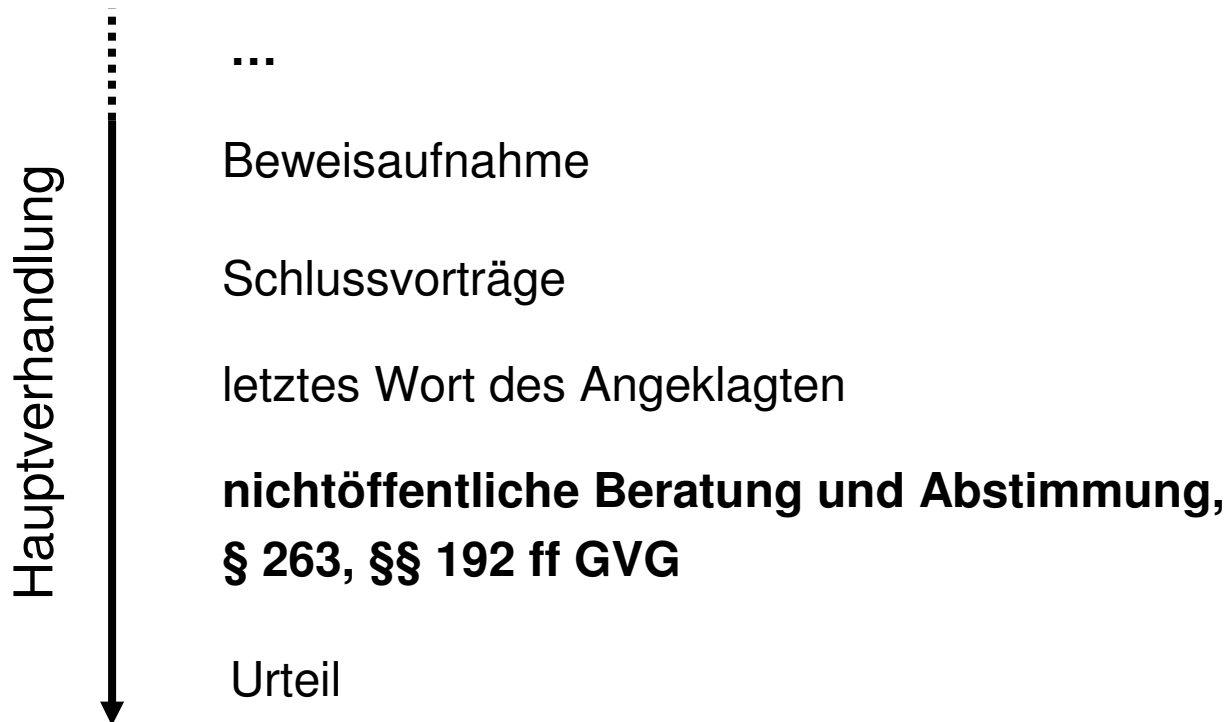
**e) Die Urteilsfindung**

aa) Beratung und Abstimmung

bb) Die Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils

## e) Urteilsfindung

### aa) Beratung und Abstimmung



## e) Urteilsfindung

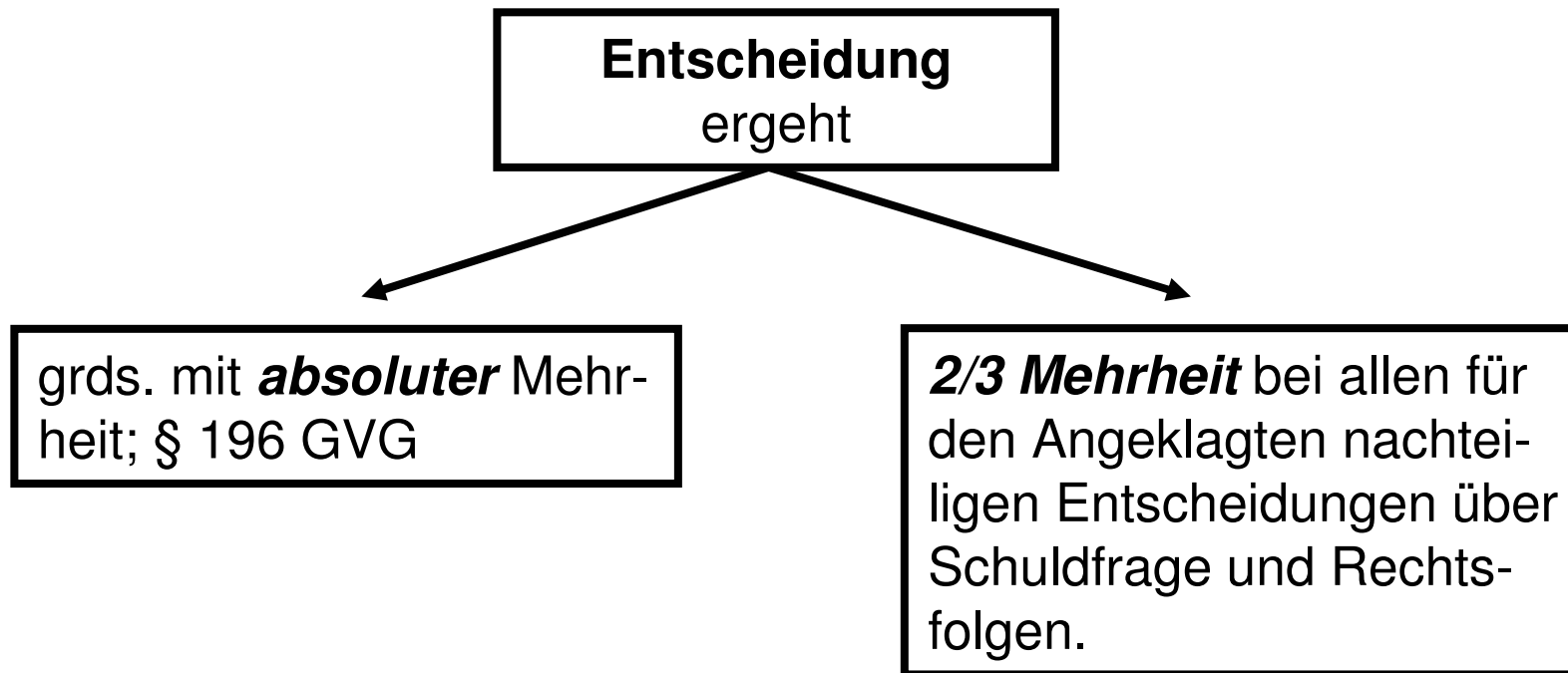
### aa) Beratung und Abstimmung

#### Nichtöffentlichkeit

- anwesenheitsberechtigt:
  - entscheidende Richter
  - bei Gericht beschäftigte Referendare
  - beim BGH auch die dortigen wissenschaftliche Hilfskräfte
- *nicht* anwesenheitsberechtigt:
  - Jurastudenten im Praktikum

## e) Urteilsfindung

### aa) Beratung und Abstimmung



## e) Urteilsfindung

### aa) Beratung und Abstimmung

#### **Stimmengewichtung**

Alle Stimmen zählen gleich, egal, ob Schöffe oder Berufsrichter.

#### **Abstimmungsreihenfolge:**

- Schöffen vor Berufsrichtern
- jüngere Schöffen zuerst
- Richter nach Dienstalter
- Vorsitzender zuletzt

## e) Urteilsfindung

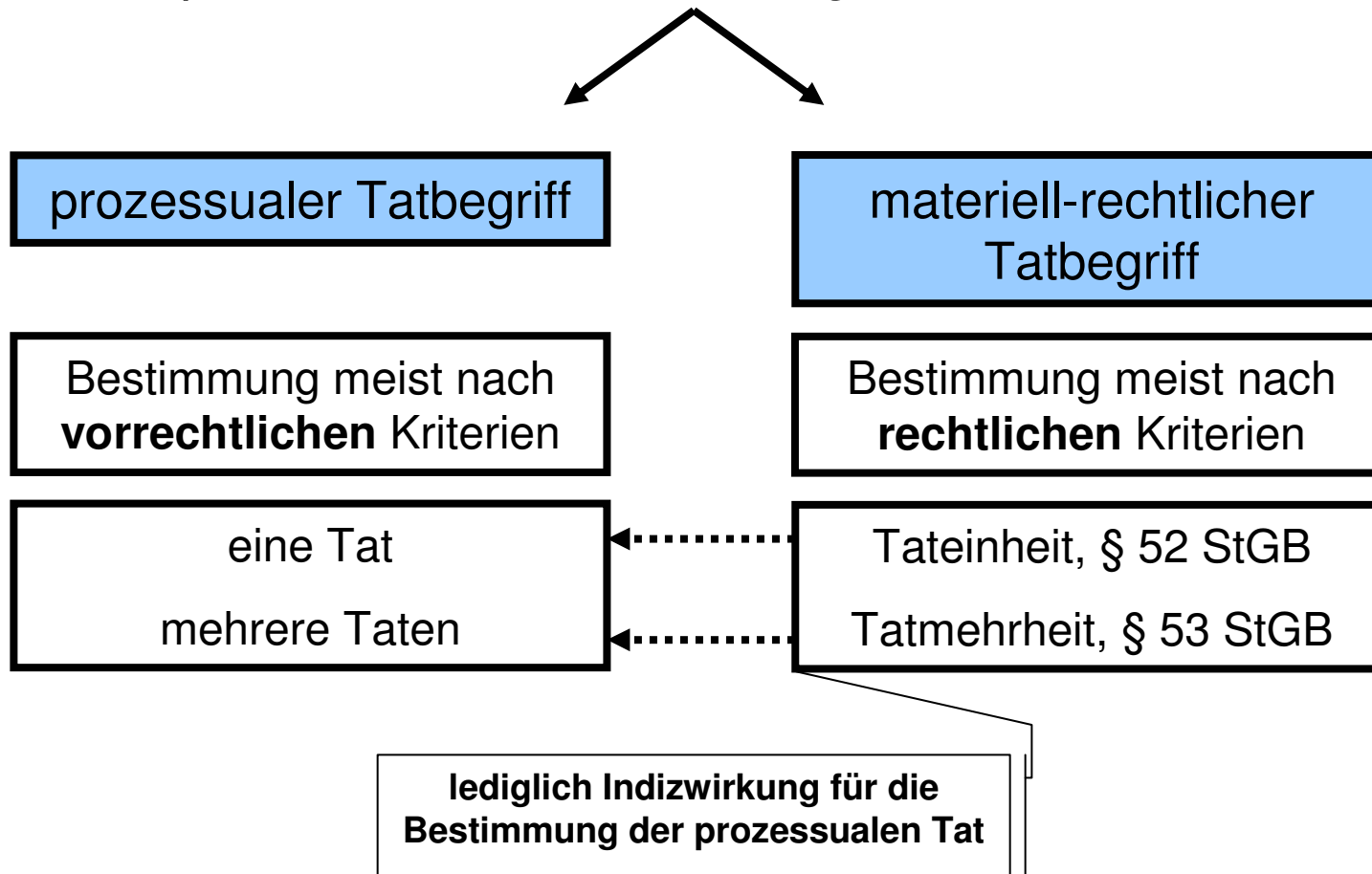
### bb) Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils

**Tatbegriff** relevant wegen:

1. Grenzen richterlicher Urteilsfindung  
(vgl. § 264 Abs. 1 „angeklagte Tat“)
2. Strafklageverbrauch („ne bis in idem“)

## e) die Urteilsfindung

### bb) Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils





## e) Urteilsfindung

### bb) Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils

Es gilt der **prozessualer Tatbegriff**:

***einheitlicher geschichtlicher Vorgang***, also das gesamte Verhalten des Täters,  
soweit es nach ***natürlicher Lebensauffassung*** einen ***einheitlichen Lebensvorgang*** bildet, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbestand verwirklicht haben soll.

**Problem:** Konkretisierung des Tatbegriffs durch normative Merkmale (Angriffsrichtung hinsichtlich Handlungsobjekt bzw. Rechtsgut)?

## e) Urteilsfindung

bb) Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils

### Änderung der rechtlichen Bewertung

Bindung des Gerichts an prozessuale Tat (§ 264 Abs. 1), aber nicht an deren rechtlicher Bewertung (§ 264 Abs. 2).

→ Verurteilung aus anderen Straftatbeständen (als den im Eröffnungsbeschluss erwähnten) ist möglich.

→ aber: Hinweispflicht des Gerichts, § 265 Abs. 1 und 2.

→ ggf. auch Aussetzung, § 265 Abs. 3 und 4.

## e) Urteilsfindung

### bb) Tat im prozessualen Sinn als Gegenstand des Urteils

#### Ausdehnung der Anklage

Nicht angeklagte Taten können nur Gegenstand des Verfahrens werden, wenn (§ 266):

- StA Nachtragsanklage erhebt,
- der Angeklagte der Einbeziehung ausdrücklich zustimmt und
- das Gericht für neue Tat zuständig ist.